

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 779

Veröffentlicht am 13.05.2022

Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der HSRM zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13.05.2022

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR VERGABE DER MITTEL ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER STUDIENBEDINGUNGEN UND DER LEHRE AN HESSISCHEN HOCHSCHULEN

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Hochschule RheinMain in der Sitzung am 03.05.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Hochschule verwendet die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel (QSL-Mittel) zweckgebunden.
- (2) Hiervon sind entsprechend § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils 10 Prozent der an den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte und entsprechend längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Verteilung der dezentralen Projektmittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt anteilig nach dem Prozentsatz der im vergangenen Studienjahr eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.
- (3) Regelungsinhalt der Satzung ist ausschließlich das Vergabeverfahren der zentralen und dezentralen Projektmittel durch die zuständigen Kommissionen.

§ 2 VERGABEVERFAHREN DER ZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der zentralen Projektmittel entscheidet das Präsidium nach Maßgabe von § 16 Abs. 5 Satz HessHG auf Vorschlag der zentralen Studienkommission.
- (2) Der Vorschlag der zentralen Studienkommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Vorhaben sollen fachbereichsübergreifend der Lehre zugutekommen. Bei Personalmaßnahmen soll der Antrag nach Möglichkeit darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten. Spätestens der Vorschlag der

zentralen Studienkommission muss die vorstehenden Angaben enthalten.

- (3) Antragsbefugt sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (4) Die Anträge sind per E-Mail an qsl@hs-rm.de bei der Abteilung V Studium und Lehre einzureichen.
- (5) Die zentrale Studienkommission tagt in der Regel einmal pro Semester.
- (6) Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der zentralen Studienkommission vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der zentralen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 3 ZENTRALE STUDIENKOMMISSION

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der zentralen Studienkommission sind:
 - Sieben Studierende
 - Zwei Studiendekan:innen
 - Drei Professor:innen
 - Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
 - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter:innen
- (2) Für die administrativ-technischen Mitglieder gilt hinsichtlich des Stimmrechts § 11 Abs. 4 b) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien.
- (3) Die Mitglieder der zentralen Studienkommission sowie auch deren Stellvertreter:innen werden in einer Sitzung des Senats von den in den Senat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Die Zusammensetzung der Kommission sollte hierbei möglichst die vollständige Vielfalt der Fachbereiche widerspiegeln. Im Falle der Verhinderung eines:einer Studiendekan:in erfolgt die Vertretung durch den:die Dekan:in oder den:die Prodekan:in. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr.
- (4) Die:der Vizepräsident:in für Studium, Lehre und Internationales hat den Vorsitz in der zentralen Studienkommission. Sie:Er gehört der zentralen Studienkommission mit beratender Stimme an. Die Vertretung bestimmt sich nach der Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 VERGABEVERFAHREN DER DEZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der dezentralen Projektmittel entscheidet das Dekanat des Fachbereichs auf Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre¹ nach Maßgabe von § 16 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz HessHG.
- (2) Der Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen soll der Antrag nach Möglichkeit darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten. Spätestens der Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre muss die vorstehenden Angaben enthalten.
- (3) Antragsbefugt sind alle für den Fachbereich wahlberechtigten Mitglieder des Fachbereichs.
- (4) Die Anträge sind bei dem:der jeweiligen Studiendekan:in einzureichen.
- (5) Die Fachbereichskommission für Studium und Lehre tagt in der Regel einmal pro Semester zur Beschlussfassung über die dezentralen QSL-Mittel.
- (6) Das Dekanat kann dem Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 S. 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der Fachbereichskommission für Studium und Lehre vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Fachbereichskommission für Studium und Lehre nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 5 FACHBEREICHSKOMMISSION FÜR STUDIUM UND LEHRE

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskommission für Studium und Lehre gehören dem jeweiligen Fachbereich an:
 - Fünf Studierende
 - Zwei Professor:innen
 - Der:die Studiendekan:in
 - Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
 - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter:innen

¹ Früher „dezentrale Studienkommission“. Neues Gremium gemäß HessHG 2021 mit über QSL-Vergabe hinausgehenden Aufgaben.

- (2) Für die administrativ-technischen Mitglieder gilt hinsichtlich des Stimmrechts § 11 Abs. 4 b) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien.
- (3) Die Mitglieder der Fachbereichskommission für Studium und Lehre sowie auch deren Stellvertreter:innen werden in einer Sitzung des Fachbereichsrats von den in den Fachbereichsrat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Im Falle der Verhinderung des:der Studiendekan:in erfolgt die Vertretung durch den:die Dekan:in oder den:die Prodekan:in. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr.
- (4) Den Vorsitz in der Fachbereichskommission für Studium und Lehre hat der:die Studiendekan:in.

§ 6 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verliert die bisher geltende Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 12.02.2021, Amtliche Mitteilung Nr. 727, an Gültigkeit.